Nachtrag zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2020
	Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass GDB <u>410.12</u> (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
Art. 13 Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung	
¹ Für Lehrpersonen, die im Verlauf des Schuljahrs das 50. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung rückwirkend ab Beginn des Schuljahrs ohne Herabsetzung der Besoldung um eine Lektion. Die Unterrichtsverpflichtung wird für Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr um zwei und ab dem 60. Altersjahr um drei Lektionen herabgesetzt.	¹ Für Lehrpersonen, die im Verlauf des Schuljahrs das 50. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung rückwirkend ab Beginn des Schuljahrs ohne Herabsetzung der Besoldung um eine Lektion. Die Unterrichtsverpflichtung wird für Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr um zwei und ab dem 60. Altersjahr um drei Lektionen herabgesetzt.
² Bei Teilpensen erfolgt die Herabsetzung anteilmässig.	
³ Eine nicht beanspruchte Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung wird nicht finanziell vergütet.	
Art. 30 Schulleitungspool	
¹ Die Einwohnergemeinde stellt für die Schulleitungsaufgaben (ausgenommen Sekretariatspensen) einen Schulleitungspool zur Verfügung, der mindestens 1½ Lektionen bzw. 4.31 Stellenprozente pro Abteilung je Klasse beträgt.	¹ Die Einwohnergemeinde stellt für die Schulleitungsaufgaben (ausgenommen Sekretariatspensen) einen Schulleitungspool zur Verfügung, der mindestens 1½ Lektionen bzw. 4.31 Stellenprozente pro Abteilung je-Klasse beträgt.
² Der Kanton stellt für die Schulleitungsaufgaben der Kantonsschule und der Berufsfachschule die notwendigen Stellenprozente zur Verfügung.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 23. Juni 2020
³ Als Schulleitungsaufgaben gelten im Volksschulbereich die Aufgaben gemäss Art. 127 des Bildungsgesetzes. Für die Rektorate der kantonalen Schulen gelten sie sinngemäss.	
	Art. 31a Klassenpool
	¹ Die Einwohnergemeinde stellt für anspruchsvolle Klassensituationen einen Klassenpool zur Verfügung, der mindestens 3/4 Lektionen bzw. 2.59 Stellenprozente pro Klasse beträgt.
	² Der Klassenpool wird nur für die Schulen der Volksschulstufen geschaffen.
	³ Der Klassenpool stellt den Lehrpersonen Ressourcen für die Bewältigung anspruchsvoller Aufgaben bei der Klassenführung zur Verfügung. Die Schulleitung weist die Ressourcen des Pools bedarfsgerecht einzelnen Lehrpersonen zu.
Anhänge	
1 Anhang	1 Anhang (geändert)
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2021 in Kraft.
	Sarnen,
	Im Namen des Kantonsrat: Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: